

OBERVERWALTUNGSGERICHT BESCHLIESST: FREIE BAHN FÜR DEN BÜRGERENTSCHEID !

Auszüge aus der Eilentscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 10. Juni 2009 (Aktenzeichen 2 Bs 71/09 | 13 E 787/09) gegen das Bezirksamt und die Bezirksversammlung Eimsbüttel auf Unterlassung von Maßnahmen, die der Durchführung eines Bürgerentscheids zuwiderlaufen.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 14. April 2009 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller, die die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek“ sind, begehren die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel, dass **die Organe des Bezirks Eimsbüttel Maßnahmen zu unterlassen haben, die einer Durchführung eines Bürgerentscheids zuwiderlaufen.**

Streitgegenstand ist die vorbeugende vorläufige Sicherung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger, die das Bürgerbegehren „Händeweg vom Isebek“ durch ihre Unterschrift unterstützt haben, auf **Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Fragestellung, wie sie der Anzeige des Bürgerbegehrens vom 21. August 2008 zugrunde gelegen hat.**

Entgegen der Rechtsansicht der Antragsgegnerin ist dieses Recht auf Durchführung eines Bürgerentscheides nicht durch die am 26. Februar 2009 erfolgte Zustimmung der Bezirksversammlung Eimsbüttel zu dem Bürgerbegehren i.d.F. des Bescheides vom 23. Januar 2009 untergegangen. Ein Bürgerentscheid über den Gegenstand des Bürgerbegehrens wird gemäß § 32 Abs. 7 Satz 1 BezVG zwar nicht durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zugestimmt hat, die von den Vertrauensleuten gebilligt worden ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es hier aber, da eine Zustimmung durch die Bezirksversammlung in unveränderter oder gebilligter Form nicht vorliegt. Eine Zustimmung in unveränderter Form lässt allenfalls geringfügige redaktionelle Korrekturen zu, aber nicht die von dem Bezirksamt vorgenommene nach seiner Rechtsauffassung, an den Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung (§ 21 BezVG) ausgerichtete Auslegung des Bürgerbegehrens. Denn diese Auslegung hat nicht nur den Wortlaut und den Inhalt der zu entscheidenden Fragestellung geändert, sondern sie ist auch entgegen der Annahme der Antragsgegnerin im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 BezVG weder rechtlich geboten noch zulässig ...

Da die Antragsgegnerin zudem bei der Anzeige des Bürgerbegehrens das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BezVG bereits geprüft und zu Recht bejaht hat, **ist deshalb ohne Weiteres von der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auszugehen.**

Infolgedessen wird die Antragsgegnerin über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erneut entscheiden zu haben, damit spätestens nach vier Monaten über dessen Gegenstand ein Bürgerentscheid durchgeführt werden kann, sofern nicht die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Antragstellern gebilligt wird.

[Hervorhebungen durch Fettdruck nachträglich ergänzt]

Bitte helfen Sie bei der Abtragung der Anwaltskosten zur juristischen Verteidigung des Bürgerentscheids "Hände weg vom Isebek!" durch Ihre Spende auf das Konto der ISEBEK-INITIATIVE, Konto-Nr. 1637886, Sparda-Bank Hamburg, BLZ 20690500

www.isebek-initiative.de